

Beitagsordnung der Spvgg Oedheim e.V.

Vereinsbeitrag

I.

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

II.

Der Vorstand/Gesamtvorstand schlägt die neue Beitragshöhe je Personengruppe der Mitgliederversammlung vor. Hierbei hat sie sich an der jeweils aktuellen wirtschaftlichen Lage des Vereins und dem zukünftigen voraussichtlichen Bedarf zu orientieren. Es darf auch die Entwicklung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes in Betracht gezogen werden.

Die Überprüfung der Beiträge soll im jährlichen Rhythmus erfolgen.

Neu beschlossene Vereinsbeiträge werden im darauffolgenden Geschäftsjahr erhoben. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass der „Erhöhungsbetrag“ noch im laufenden Geschäftsjahr nacherhoben werden kann.

III.

Unabhängig der unter Ziffer II genannten Vorgehensweise, können auch Anträge der Mitglieder zu Beitragsänderungen zur Mitgliederversammlung laut §11 Abs. V der Satzung eingereicht werden.

IV.

Der Vereinsbeitrag ist jährlich am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Fällt dieser auf ein Wochenende, so wird er am darauffolgenden Arbeitstag zur Zahlung fällig.

Bei einem späteren Eintritt wird der Beitrag sofort zur Zahlung fällig, wobei beim Eintritt bis zum 30. Juni der ganze Beitrag und ab dem 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten ist.

V.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Bankeinzug erhoben, bzw. muss bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres auf das Konto der Spvgg Oedheim e.V. überwiesen werden. Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschriftverfahren teil, so wird als Kostenausgleich ein zusätzliches Entgelt von Euro 2,50 erhoben.

VI.

Beiträge, die auf Grund einer späteren Mitgliedschaft während des Jahres fällig sind, werden ebenfalls durch Bankeinzug erhoben, bzw. müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung auf das Konto der Spvgg Oedheim e.V. überwiesen werden.

VII.

Alle Kosten, die durch Rückbelastungen und Erinnerungen entstehen, werden, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr des Vereins in Höhe von Euro 2,50, an das Mitglied weiterberechnet.

VIII.

Auf Grund eines schriftlichen Antrags an die Vorstandschaft wird

A. der Beitrag ermäßigt

1. bei Schülern und Auszubildenden über 18 Jahre, sofern das Mitglied das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
2. bei Schwerbeschädigten und Behinderten
3. bei Frührentnern
4. bei Wehr- und Zivildienst

B. vom Beitrag freigestellt

1. Ehrenvorstand
2. Ehrenmitglieder

Der Antrag muss bis 10. Januar gestellt sein und folgende Angaben beinhalten:

1. Name und vollständige Anschrift des Mitglieds
2. Grund
3. Angabe des Jahres / der Jahre, für die der Beitrag ermäßigt werden soll

IX.

Auf Grund eines schriftlichen Antrags können in besonderen Fällen von der Vorstandschaft Beiträge erlassen und Teilzahlungen bewilligt werden.

Beitagsordnung der Spvgg Oedheim e.V.

Vereinsbeiträge

(gültig ab 1.1.2025)

Jugendliche	Euro 44,-	Rentner (ab 65 Jahren)	Euro 44,-
Herren / Damen	Euro 53,-	ermäßiger Beitrag	Euro 44,-
Familie	Euro 106,-	Familie (Rentner)	Euro 88,-

Die Jahresbeiträge ergeben auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

A b t e i l u n g s b e i t r a g

I.

Die Abteilungen erheben zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes Abteilungsbeiträge.

II.

a.

Der Abteilungsbeitrag für die „aktiven Mitglieder“ (Herren, Damen, Senioren, Jugend) wird von der Abteilungsversammlung beschlossen.

Sie kann

- bei der Einführung eines Abteilungsbeitrag den Termin für die erstmalige Erhebung vorgeben
- bei der Änderung eines bestehenden Beitrages den Zeitpunkt für die Erhebung des neuen Beitrages festlegen
- weitere Modalitäten vereinbaren

b.

Abteilungsbeiträge „für Spielgemeinschaften“ können auf Vorschlag der SG erhoben werden. Nur die einberufenen Abteilungsversammlungen der Stammvereine können diese beschließen. Der Termin für die erstmalige Berechnung, der Zeitpunkt für die Erhebung von geänderten Beiträgen sowie weitere Modalitäten können hierbei auch beschlossen werden.

III.

Der Abteilungsbeitrag muss vom Gesamtvorstand der Spvgg Oedheim e.V. genehmigt werden. Erst dann darf er erhoben werden.

IV.

Der Abteilungsbeitrag ist jährlich am 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Er wird durch Bankeinzug erhoben, bzw. muss bis spätestens Ende Februar des laufenden Jahres auf das Konto der Spvgg Oedheim e.V. überwiesen werden. Bei einem späteren Eintritt wird der Abteilungsbeitrag sofort zur Zahlung fällig.

V.

Alle Kosten, die durch Rückbelastungen und Erinnerungen entstehen, werden, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr des Vereins in Höhe von Euro 2,50 an das Mitglied weiterberechnet.

VI.

Die Abteilung bzw. die Spielgemeinschaft meldet bis spätestens am 15. Dezember eines jeden Jahres schriftlich die Personen, für die der Abteilungsbeitrag erhoben werden muss.

VII.

Der Einzug der Abteilungsbeiträge erfolgt durch den Haupt- bzw. Stammverein.

Dieser leitet die Beiträge an die Abteilungen bzw. Spielgemeinschaften weiter.

VIII.

Bei Nichtbezahlung gilt § 15, Abs. 2. a der Vereinssatzung.

Die Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung 1999 eingeführt worden.

Am 16. März 2002 / 8. März 2003 und am 13. März 2004 erfolgten weitere redaktionelle Änderungen. Veränderungen der „Vereinsbeiträge“ ergeben sich aus den Ziffern II + III.

Weitere Änderungen, u. a. wegen der Einführung von Abteilungsbeiträgen bei

Spielgemeinschaften und der Umsetzung von „SEPA“ erfolgten am 9. März 2013.

Die Mitgliederversammlung hat am 8.3.2024 die Vereinsbeiträge ab 1.1.2025 erhöht.